VERORDNUNG (EG) Nr. 1525/96 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1996

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3383/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits [1], insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang XIIIa zum Europa-Abkommen mit Bulgarien [2] sind die Höchstmengen für die Einfuhr von Schafen, Ziegen, Schaf- und Ziegenfleisch im Rahmen präferenzieller Zollkontingente festgelegt. Für das Jahr 1996 wurden diese Kontingente eröffnet mit der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1225/96 [4].

Nach den Bestimmungen des Europa-Abkommens können von Bulgarien begrenzte Ausfuhrmengen für lebende Tiere in Fleischmengen umgewandelt werden. Bulgarien hat bei der Gemeinschaft für 1996 die Umwandlung einer Ausfuhrmenge von 1 000 Tonnen lebender Tiere (Schlachtkörperäquivalent, nicht entbeint) in 1 000 Tonnen Fleisch beantragt. Die Umwandlung betrifft nur einen Teil der betreffenden Erzeugnismengen bulgarischen Ursprungs, die im Rahmen der Zollkontingente in die Gemeinschaft eingeführt werden können; sie kann daher bewilligt werden.

Dementsprechend sind die Mengen für Bulgarien in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1225/96 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 werden die Mengen Bulgariens für lebende Tiere durch „1 123" und für Fleisch durch „2 640" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 358 vom 31. 12. 1994, S. 3.
[3] ABl. Nr. L 314 vom 28. 12. 1995, S. 35.
[4] ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 71.